

Verbandsordnung

für den Zweckverband

Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven

Auf der Basis gutnachbarlicher Beziehungen und gegenseitigen Vertrauens haben sich die beteiligten Kommunen entschieden, die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in den Bereichen Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz in einer gemeinsamen Leitstelle wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke werden diese Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen. Ziel ist dabei der effiziente und nachhaltige Einsatz von Personal und Ausstattung.

Zur Errichtung des Zweckverbandes haben der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven am 29.11.2006 aufgrund der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. §§ 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), diese Verbandsordnung vereinbart, die für den Zweckverband als Satzung gilt.

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven“.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes entspricht dem Gebiet seiner angehörigen Gebietskörperschaften.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt die Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Nds. Beamtengesetzes.
- (5) Für seine Beamtinnen und Beamten ist oberste Dienstbehörde die Verbandsversammlung (§ 5); höherer Dienstvorgesetzter ist die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 3) und Dienstvorgesetzter ist die / der Verbandsgeschäftsführer / in (§ 8).

- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel in der dieser Verbandsordnung beige-fügten Fassung.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- eine Feuerwehr-Leitstelle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und
 - eine Rettungsleitstelle gemäß § 6 Nds. Rettungsdienstgesetz (NRettDG)
- in der Form einer integrierten Leitstelle bereit zu stellen und zu unterhalten.
- Die innere Organisation und die Aufgabenzuordnung der integrierten Leitstelle werden in einer Leitstellenbeschreibung geregelt, die durch die Verbandsver-sammlung beschlossen wird.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat 4 Stimmen und entsendet neben dem Hauptverwal-tungsbeamten für die Dauer der Kommunalwahlperiode drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Vertreter besteht Weisungsgebundenheit nach § 12 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.
- (2) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamten und der an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn ihrer ersten Sitzung aus den Mitglie-dern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Dem / der Vorsitzenden obliegen die Einladung und die Sitzungsleitung.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder haben die Interessen der Mitglieder zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates / Kreistages und des Verwaltungsausschusses / Kreisausschusses gebunden.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung führen nach Ablauf der Kom-munalwahlperiode ihre Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:

1. die Änderungen der Verbandsordnung
2. den Beitritt neuer Mitglieder und die Kündigung der Mitgliedschaft
3. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
4. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
6. weitere Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
7. die Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
8. den Haushalts- / Wirtschaftsplan,
9. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Versammlung erreichen und jedes Verbandsmitglied mit dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem Vertreter und mindestens einem weiteren Mitglied oder einer Ersatzperson vertreten ist.
- (2) Zur ersten Sitzung lädt der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Verbandsmitgliedes mit der höchsten Einwohnerzahl ein. Die maßgebliche Einwohnerzahl ist dabei nach § 177 Abs. 1 NKomVG zu ermitteln.
- (3) Zu allen anderen Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Mitglieder der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ein. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt. Als zulässige Form der schriftlichen Einladung gilt auch die Einladung mittels elektronischen Dokuments.
- (4) In Eilfällen kann von der Ladungsfrist nach Abs. 3 abgesehen werden und die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. In einem solchen Falle ist in der Ladung auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Für die Niederschrift gilt § 68 NKomVG entsprechend.

- (6) Auf die Einberufung der Verbandsversammlung findet § 59 Abs. 2 NKomVG entsprechend Anwendung.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn juristisch nach außen.
- (4) Für alle Geschäfte, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, außer denen der laufenden Verwaltung, bedarf es der handschriftlichen Unterzeichnung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach folgenden Grundsätzen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Umlagequote):
 1. 1/3 der Gesamtkosten werden umgelegt auf die Anzahl der Gebietskörperschaften,
 2. 1/3 der Gesamtkosten werden umgelegt im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gebietskörperschaften,
 3. 1/3 der Gesamtkosten werden umgelegt im Verhältnis der von der Gemeinsamen Leitstelle abgewickelten Einsatzfälle bezogen auf die ortsbezogenen Einsatzfälle der beteiligten Gebietskörperschaften.
- (3) Die Verbandsumlage wird nach Abs. 2 zum 31.12. eines jeden Jahres festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid erhoben. Sie ist spätestens einen Monat nach Fälligkeit zu leisten. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 1 vom Hundert für jeden angefangenen Monat nachgefordert.
- (4) Auf die Verbandsumlage werden auf der Basis des Wirtschaftsplanes und der Vorjahreszahlen nach Abs. 2 Abschläge von 1/12 jeweils zum 3. Werktag eines Monats erhoben. Die Abschlagszahlungen sind am Jahresanfang schriftlich ab-

zufordern.

- (5) Die Höhe der Umlage wird dem jeweiligen Verbandsmitglied durch einen schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt.

§ 10 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird und dem Auflösungsbeschluss alle Verbandsmitglieder zugestimmt haben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitsverhältnisse des eigenen Personals beendet, sofern nicht aus gesetzlichen Gründen eine Übernahmepflicht besteht. Das zu übernehmende Personal wird im Verhältnis der durchschnittlichen Umlagequoten der letzten 10 Jahre von den Verbandsmitgliedern übernommen. Personal, dessen Dienstleistung dem Zweckverband zur Verfügung gestellt wurde, nimmt den Dienst bei dem jeweiligen Verbandsmitglied wieder auf.
- (3) Bis zur Rechtswirksamkeit der Auflösung des Verbandes anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend der Umlage nach § 9 getragen.
- (4) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungsstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der durchschnittlichen Umlagequote der letzten 10 Jahre zu verteilen bzw. zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 11 Beitritt neuer Mitglieder

Über den Beitritt neuer Mitglieder sind ein einstimmiger Beschluss der Versammlung und die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 12 Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder in der Versammlung.
- (2) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie die Genehmigung gem. § 17 Abs. 2 NKG.

§ 13 Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und ihr oder sein Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Entschädigungsregelung.

§ 14 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres fertig zu stellen, die Prüfung des Abschlusses soll bis zum 30.09. des Folgejahres zu erfolgen.
- (2) Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NKomVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven ist.
- (3) Für die der Errichtung des Zweckverbandes folgende erste Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland zuständig.
- (4) Den zuständigen überörtlichen Prüfungsinstanzen werden die ihnen zustehenden Prüfungsrechte eingeräumt.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Nord-West-Zeitung, im Jeverischen Wochenblatt und in der Wilhelmshavener Zeitung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und zugehöriger Texte, Erläuterungen oder Begründungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Der Gegenstand, der Ort sowie Tageszeit und Dauer der Auslegung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden möglichst zeitgleich im vollen Wortlaut in den in Abs. 1 aufgeführten Tageszeitungen veröffentlicht.
- (4) Rechtsvorschriften, die hiervon abweichend eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandsordnung vom 02.03.2017 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 12.01.2018

LANDKREIS FRIESLAND
Der Landrat

STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister

i.V. Silke Vogelbusch

i.V. Oliver Leinert

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Nord-West-Zeitung, im Jeverschen Wochenblatt und in der Wilhelmshavener Zeitung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und zugehöriger Texte, Erläuterungen oder Begründungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Der Gegenstand, der Ort sowie Tageszeit und Dauer der Auslegung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden möglichst zeitgleich im vollen Wortlaut in den in Abs. 1 aufgeführten Tageszeitungen veröffentlicht.
- (4) Rechtsvorschriften, die hiervon abweichend eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandsordnung vom 02.03.2017 außer Kraft.

Jever, den 12.01.2018

LANDKREIS FRIESLAND
Der Landrat

STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister



i. V. Silke Vogelbusch



i. V. Oliver Leinert